

WEIDORDNUNG DER GEMEINDE JENAZ

Art. 1

Die Weiden und Alpen, inbegriffen die Gebäude, sind Eigentum der Gemeinde Jenaz. (Fremdvereine im Miteigentum).

Allgemeines

Art. 2

Der Gemeindevorstand beaufsichtigt und leitet das Alp- und Weidwesen. Verantwortlich für die Bewirtschaftung der Kuhalpen ist die Alp- und Sennereigenossenschaft Jenaz

Aufsicht

Art. 3

Die Nutzung der Alpen und Weiden wird den hier wohnhaften Viehbesitzern überlassen. Sie organisieren sich dazu in der Viehbesitzerversammlung. Diese bestimmt den Beginn des Weidganges und der Alpbestossungen, sowie der Alpentladungen und des Allmendabtriebes.

Nutzung

Art. 4

Die Bestossung der Alpen hat nach den übergeordneten Weisungen von Bund und Kanton zu erfolgen.

Bestossung

Art. 5

Die Alpen und die Sommerweiden in den Maiensässen, sowie die Sommerheimweiden müssen mit eigenem Vieh, welches in der Gemeinde gewintert wurde, bestossen werden. Sämtliches im Frühjahr auf die Allmend und in die Alpen getriebene Vieh muss deutlich gezeichnet sein. Über Ausnahmen befindet die Viehbesitzerversammlung.

Sömmerungsrecht

Art. 6

Sömmerungsanspruch haben:

Sömmerungs- anspruch

a) Kuhalpen

Melke Kühe und Galkühe

b) Gafia

Mutterkühe, Rinder, trächtige Mesen, Kälber.

c) Kalberalp

Rinder und Galkühe, die bis spätestens 15. Oktober neun Monate trächtig sind.

d) Vereina

Mesen und Tiere der Pferdegattung.

e) Maiensässweiden

Mutterkühe und deren Kälber

f) Heimweiden

Heimkühe und Kälber, die ab 1. März geboren sind.

Für Kälber, die unbehirtet im Heimkuhkreis belassen werden und nicht gestallt werden, muss eine Taxe von

Fr. 50.-- bezahlt werden. Kühe in Laktation müssen im Frühling und während der Alpzeit am Tag oder in der Nacht eingestallt werden.

Krankheitshalber aus der Alp genommene Tiere dürfen nur auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses mit Bewilligung des Weidfachchefs im Heimkuhkreis ausgelassen werden.

Art. 7

Kleinvieh

Eine allfällige Sömmerung von Kleinvieh ist mit der Viehbesitzerversammlung zu regeln. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist der Gemeindevorstand für eine für beide Parteien akzeptable Regelung zuständig.

Art. 8

Zaunlasten

Für die Zäune sind grundsätzlich das Weidfach und die Alp- und Sennereigenossenschaft verantwortlich.

Ausnahmen sind, der Gemeindegüterzaun (Bawald bis Schwendeli), der Nütijerzaun (Geisseggä bis Duchel Schluächt), die Wald- Weidausscheidung Rütiboden und die Strassenübergänge in der Au und auf dem Sturmaboden. Diese Zäune sind von der Gemeinde zu erstellen und zu unterhalten.

Für die Kalberalp liefert die Gemeinde die nötigen Zaunpfähle. Auf der Allmend darf von Privaten kein Boden eingezäunt werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand bewilligen, sofern die Bodennutzung dies als zweckmässig erscheinen lässt. Sämtliche Anstösser an die Allmend sind verpflichtet, für zweckmässige Zäune zu sorgen, andernfalls werden diese durch die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen erstellt bzw. Instand gestellt.

Art. 9

An- und Abmeldung

Die Sömmerungsanmeldungen sind bis zum 1. April schriftlich dem Weidfachchef einzureichen.

Bei verspäteter Anmeldung, sowie für Nach- und Abmeldungen wird eine Gebühr von Fr. 10.-- erhoben. Nachmeldungen können nur im Rahmen der verfügbaren Stosszahl berücksichtigt werden.

Für Tiere, die während der Alpzeit wegen Unfall oder Krankheit von der Alp genommen werden müssen, kann auf Gesuch hin vom Weidfachchef die Sömmerungskosten erlassen werden.

Art. 10

Zuteilung

Die Zuteilung der zur Sömmerung angemeldeten Tiere auf die einzelnen Alpen oder Weiden wird auf Antrag des Weidfachchefs von der Viehbesitzerversammlung beschlossen.

Art. 11**Hirtenkühe**

Auswärtige Hirtenkühe können zu gleichen Bedingungen bewilligt werden.

Art. 12**Gemeinwerk**

Für jedes im Frühjahr und/oder im Herbst auf die Gemeindeweiden oder Alpen getriebene Stück Grossvieh ist vom Viehbesitzer Gemeinwerk gemäss den Weisungen des Weidfachchefs zu leisten. In besonderen Fällen kann der Weidfachchef Gemeinwerkpflichtige aufbieten.

Die Pflichtleistung beträgt im Jahr pro Stück Grossvieh und Pferd je eine Stunde auf der Allmend und eine Stunde auf der Alp. Für die Allmend zählt jedes Tier, das im Frühjahr und/oder im Herbst auf die Weide getrieben wird. Der Zeitpunkt des Frühjahr- und des Alpgemeinwerkes wird durch die Viehbesitzerversammlung, das Alpgemeinwerk durch den Weidfachchef festgesetzt. Für die Aufsicht und Kontrolle ist der Weidfachchef zuständig.

Die Ansätze werden von der Viehbesitzerversammlung festgesetzt.

Überstunden werden nur ausbezahlt, wenn diese vorgängig bewilligt worden sind. Kinder zwischen dem 14. und 16. Altersjahr wird das halbe Gemeinwerk angerechnet.

Die geleisteten Arbeiten sind mit Ort und Datum zu rapportieren und unverzüglich dem Weidfachchef abzugeben.

Art. 13**Gebäude**

Sämtliche Alpgebäude werden von der Gemeinde unterhalten.

Für die Vermietung der Alpgebäude an Dritte (z.B. Jäger oder touristische Nutzung) ist der Gemeindevorstand zuständig, falls die Gebäulichkeiten nicht für den Alpbetrieb genutzt werden.

Art. 14**Taxen**

Für die Nutzung der Alpen und Weiden erhebt die Gemeinde Weidtaxen. Diese werden auf Antrag des Gemeindevorstandes durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Auf den Kuhalpen wird zum Unterhalt der Gebäude zusätzlich ein Standgeld von Fr.15.-- pro Kuh und Jahr erhoben.

Art. 15**Rechnungswesen**

Die Weidtaxen und das Standgeld auf den Kuhalpen werden durch die Gemeindeverwaltung eingezogen. Der Weidfachchef erstellt die Weidrechnung.

Art. 16**Straf-
bestimmungen**

Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Weidordnung, entscheidet der Gemeindevorstand. Wer gegen diese Weidordnung oder gegen Verfügungen verstösst, die auf Grund derselben erlassen werden, kann vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft werden.

Art. 17**Inkrafttreten**

Diese Weidordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die Weidordnung vom 28. März 1996 und alle seither zu derselben erlassenen Gemeindebeschlüsse.

Weidtaxen**Franken**

Kuhalpen:	Kühe	18.00	
	Standgeld	15.00	
Kalberalp:	Rinder	24.00	
	Galkühe	36.00	
Gafia:	Rinder und Mutterkühe	18.00	
	Trächtige Mesen	16.00	
	Kälber	10.00	
Vereina:	Mesen / Ochsen	10.00	
	Pferde:	Jährlinge / Pony	16.00
		Mehrjährige	20.00
		Stute mit Fohlen	28.00
Maiensässe:	Mutterkühe	18.00	
	Kälber	10.00	
Heimweiden:	Kühe	14.00	
	Kälber	12.00	
Frühjahrs- und Herbstweiden:	Kühe, Rinder und Mutterkühe	4.00	
	Mesen	3.00	
	Kälber	2.00	
	Alle Tiere der Pferdegattung	6.00	

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 31. August 2011

Der Präsident**Der Aktuar**

.....
Urban Mathis

.....
Andreas Eggimann